# Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München[1] Vom 20. Juni 1967[2]

Vollzitat nach RedR: Vertrag über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München vom 20. Juni 1967 (GVBl. 1968 S. 35, BayRS 01-4-2-WK)

Zwischen dem Freistaat Bayern,

vertreten durch den Herrn Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus, Dr. Ludwig Huber,

und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, vertreten durch den Herrn Landesbischof, D. theol. Hermann Dietzfelbinger DD.,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

---

[1] In der Bayerischen Rechtssammlung wurde gem. Art. 8 Abs. 3 BayRSG vom Abdruck abgesehen.

[2] Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

**Bayern:** Bek. v. 21.3.1968 (GVBl. S. 35).

## Art. 1

Auf die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München finden die Bestimmungen in Art. 2 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 entsprechende Anwendung.

## Art. 2

An der Juristischen Fakultät der Universität München werden die Bedürfnisse der Studierenden der Evangelisch-Theologischen Fakultät im Hinblick auf die Vertretung des Kirchenrechts in angemessener Weise berücksichtigt.

## Art. 3

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages wird nach Art. 31 des Staatsvertrages vom 15. November 1924 verfahren werden.

## Art. 4

[1]Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.
[2]Der Vertrag tritt mit dem Tag des Austausches in Kraft.

München, den 20. Juni 1967

Für den Freistaat Bayern

Dr. Ludwig Huber

München, den 20. Juni 1967

Für die Ev.-Lutherische Kirche in Bayern

D. Hermann Dietzfelbinger DD.